

## Zusammenfassende Erklärung zur Planfassung vom 11.10.2022 gem. § 10a Abs. 1 BauGB

### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange der Umwelt wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan ist im Umweltbericht dargelegt.

Durch die Planung wird die bestehende Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten nach Norden um eine Fläche für einen Dirt-Park erweitert. Aktuell wird das Plangebiet als Ackerfläche bewirtschaftet. Die Fläche nördlich angrenzend an den Kindergarten wurde während der Bauphase als Lagerfläche für Erdmaterial zwischengenutzt.

Schutzgebiete jeglicher Art, geschützte oder schützenswerte Biotopie liegen weder im Plangebiet noch grenzen unmittelbar welche an.

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind alle Maßnahmen zur Erschließung und zur Bodenbearbeitung (inkl. die Ausformung der Rampen, Fahrspuren o.ä.) außerhalb der Hauptbrutzeit bodenbrütender Vogelarten (Zeitraum zwischen Mitte August und Mitte bzw. Anfang März) durchzuführen.

Mit der Aufnahme eingriffsminimierender und ausgleichender Regelungen kann neben der Ausweisung der dringend benötigten Gemeinbedarfsfläche den Belangen des Naturschutzes ebenfalls Rechnung getragen werden, z.B.:

- Begrenzung der Versiegelung und der Höhenentwicklung
- Pflanzgebote zur Randeingrünung
- naturnahe Gestaltung der Grünflächen

Mit der Planung verbunden ist die Verlegung der Ausgleichsfläche für den Kindergarten, wiederum in den Norden des Plangebiets. Die Verlegung ist möglich, da der Kindergarten gerade erst in Betrieb gegangen ist und die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde.

### 2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB umfassend beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Einwände der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur ortstypische Gestaltung der Gebäude, zur Begrenzung der Fernwirkung, zur naturnahen Ausgestaltung der Fahrstrecken bzw. der Flächen dazwischen, zum Boden- und Grundwasserschutz, zu wild abfließendem Oberflächenwasser und zum Grenzabstand der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen zur benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung

wurden geprüft. Anschließend wurden sie im Gemeinderat ausführlich diskutiert und sachgerecht abgewogen. Das Ergebnis wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet oder an nachfolgende Planungsebenen zur Beachtung weitergegeben.

### **3. Planungsalternativen**

Die gemeindeeigene Fläche steht für die Entwicklung zur Verfügung und ergänzt die benachbarten gemeinwohl-orientierten Flächen sowie die Sport- und Freizeitflächen synergetisch. Aufgrund der Lagegunst und der Flächenverfügbarkeit erübrigt sich eine Überprüfung alternativer Standorte. Planungsalternativen befassten sich mit der Bündelung von Randeingrünung und Ausgleichsfläche sowie der Lage und Anordnung der Fahrstrecken.

Reichertshofen, den 10.11.2021